



Vorgehen bei Preisänderungen

1. Grundlagen

Es gelten die im Internet publizierten „Mitteilungen der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes“ (KBOB).

2. Grundsätze

2.1 Allgemeines

Die Abrechnung der Preisänderungen erfolgt beim OIV in der Regel monatlich, bei den übrigen Verfahren quartalsweise, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

Die Preisänderungen bei den Subunternehmern werden gleich behandelt wie diejenigen der Unternehmer.

Es wird kein Unkostenzuschlag vergütet (Ausnahme siehe 3.4).

Die im Angebot festgelegten Rabatt- und/oder Skontoabzüge gelten auch für Preisänderungen.

2.2 Transporte

Für die Verrechnung der Teuerung der Strassentransporte gilt grundsätzlich der Teuerungsindex „Kosten für Strassentransporte im Baugewerbe mit LSVA“.

Für die Verrechnung der Teuerung der Bahntransporte gilt der Teuerungsindex „Kosten für Bahntransporte im Baugewerbe“.

2.3 Regiearbeiten

Beim Verfahren mit Mengennachweis sowie bei wettbewerbsmässig ausgeschriebenen Regiearbeiten gilt der Regietarif zum Zeitpunkt des Angebots für die ganze Bauzeit; d.h. die Teuerung der Regiearbeiten wird nicht separat ausgewiesen sondern in die Gesamt-Teuerungsrechnung einbezogen.

Bei indexmässigen Teuerungsverfahren gilt der Regietarif zum Zeitpunkt der Bauausführung, sofern die Regiearbeiten nicht wettbewerbsmässig ausgeschrieben sind. Eine allfällige Teuerung auf die Regietarife wird über den Tarif abgegolten.

3. Präzisierungen zu den Teuerungsverfahren

3.1 Verfahren mit Produktionskostenindex PKI

Es gilt die Norm SIA 123 „Preisänderungen infolge Teuerung: Verfahren mit Produktionskostenindex (PKI mit NPK-Kostenmodellen)“.

Im Leistungsverzeichnis ist im NPK 103 zu definieren, welcher Index bzw. welche Indexe zur Anwendung gelangen.



3.2 Objekt-Index-Verfahren OIV

Es gilt die Ordnung SIA 121 „Verrechnung der Preisänderungen mit dem Objekt-Index-Verfahren OIV“.

Im Leistungsverzeichnis ist im NPK 103 zu definieren, welche Indexe und welcher Spartenschlüssel mit welchem Mechanisierungsgrad zur Anwendung gelangen sollen.

3.3 Verfahren mit Gleitpreisformel GPF

Es gilt die Norm SIA 122 „Preisänderung infolge Teuerung: Verfahren mit der Gleitpreisformel“.

Im Leistungsverzeichnis ist im NPK 103 zu definieren, welche Materialindexe zur Anwendung gelangen sollen.

3.4 Verfahren mit Mengennachweis

Es gilt die Norm SIA 124 „Preisänderungen infolge Teuerung: Verfahren mit Mengennachweis“.

Auf **Lohnkostenänderungen** nach SIA Ordnung 124 gilt ein Zuschlag von **15%**.

Für Materialien, die nicht Bestandteil des Bauwerkes werden, wird keine Teuerung ausgerichtet.